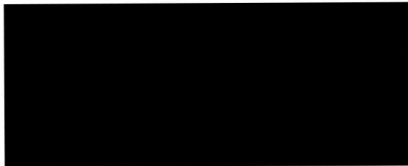




Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn



DIREKTION I
**Personal,
Organisation und
Maritime Aufgaben**

BEARBEITET VON:

DIENSTORT:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

TEL 0228 303 - [REDACTED]
FAX 0228 303 [REDACTED]
MAIL DIB16.gzd@zoll.bund.de
DE-MAIL DIB16.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach
90332 Nürnberg
www.zoll.de

DATUM: 21. März 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
Beschlagnahmung der Luxusjacht „DILBAR“ im Hamburger Hafen**

BEZUG Ihre Anfrage vom 3. März 2022

ANLAGEN ---

GZ **O 1004-2022.00006-DI.B.16 (202200068466)**
(bei Antwort bitte angeben)



Sie wandten sich am 3. März 2022 per E-Mail an die Generalzolldirektion (GZD) und baten unter Bezug auf das IFG um

1. Übersendung des Einsatzberichts zur Beschlagnahmung der Superjacht „Dilbar“ und um Beantwortung der Fragen:
2. Existiert bei der Generalzolldirektion aktuell eine Ausfuhrsperr für die Luxusjacht „Dilbar“?
3. Gibt es eine behördliche Anordnung oder eine anderweitige Weisung aus dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) bezüglich des Verbleibes der oben genannten Luxusjacht?
4. Das Schiff ist auf die Klaret Continental Leasing Ltd. auf den Cayman Islands eingetragen. Eigentümer des Schiffs ist ein maltesisches Firmenkonstrukt. Es ist allerdings bekannt, dass der tatsächliche Eigentümer der „Dilbar“ der russische Oligarch Alisher Usmanov ist. Dieser ist eine von der EU sanktionierte Person (siehe Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, Person 673). Ist eine Ausfuhrgenehmigung unter diesen Umständen möglich?

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 9, 3 Nr. 8 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Fragen 1-3:

Die von Ihnen beehrten Auskünfte hinsichtlich Ihrer oben aufgeführten ersten drei Fragen unterliegen der Teilbereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG, weshalb keine Zugangsgewährung möglich ist.

Demnach besteht gegenüber den Nachrichtendiensten – von vornherein und generell – kein Anspruch auf Informationszugang. Das gilt unabhängig davon, ob der beantragte Informationszugang im konkreten Fall sicherheitsrelevante Informationen betrifft oder nicht, Schoch, IFG, § 3, Rn. 335.

Auch gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, die keine Nachrichtendienste sind, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit diese Stellen Aufgaben i. S. d. § 10 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) wahrnehmen, Schoch, IFG, § 3, Rn. 336. Gem. § 34 Nr. 3 SÜG wurde die Bundesregierung ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen. Diese Feststellung erfolgte im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV). Gem. § 1 Nr. 4 der SÜFV gehört das Zollkriminalamt (als Direktion VIII der Generalzolldirektion) zu den Behörden des Bundes, die Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen, soweit es bei seiner Aufgabe der Verhütung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und Kriegswaffenkontrollgesetzes sowie der Strafverfolgung solcher Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität tätig wird und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt. Die von Ihnen beehrten amtlichen Informationen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer der in § 1 Nr. 4 SÜFV genannten Aufga-

ben, zudem erfolgt in diesem Bereich eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes.

Die Teilbereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG schließt damit den Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen umfassend aus.

Frage 4:

Gemäß § 2 Nr. 1 IFG sind amtliche Informationen jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

Das IFG begründet keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen. Bei Ihrer Frage bezüglich einer möglichen Ausfuhrgenehmigung handelt es sich um die Bitte auf Erteilung einer Rechtsauskunft bzw. um Bewertung eines Sachverhalts, es wird jedoch kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG begehrt. Damit liegt schon kein Antrag i. S. d. IFG vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am PropsthoF 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

